

Dokument	recht 2022 S. 46
Autor	Raphael Dummermuth
Titel	Von der Explosion einer Bohrinself und ihren Folgen
Urteilsbesprechung	C-709/19
Seiten	46-49
Publikation	Zeitschrift für juristische Weiterbildung und Praxis
Herausgeber	Tanja Domej, Martin Eggel, Susan Emmenegger, Wolfgang Ernst, Alexandra Jungo, Peter Jung, Peter V. Kunz, Roger Zäch, Felix Bommer, Stefan Maeder, Martina Caroni, Markus Kern, Bernhard Rüttsche, Daniela Thurnherr
ISSN	0253-9810
Verlag	Stämpfli Verlag AG

Raphael Dummermuth*

Von der Explosion einer Bohrinself und ihren Folgen

Besprechung zum Urteil des EuGH C-709/19 vom 12. Mai 2021 (BP plc gg. Vereniging van Effectenbezitters)

Art. 7 Abs. 2 Brüssel-I-VO¹ regelt für einen Grossteil der EU-Mitgliedstaaten einheitlich die internationale Zuständigkeit bei deliktischer Haftung oder bei Handlungen, die Delikten gleichgestellt werden.² Die Norm bezeichnet das Gericht am Ort, «an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht», als international zuständig. Im hier zu besprechenden Urteil BP plc gg. Vereniging van Effectenbezitters nimmt der EuGH eine Konkretisierung von Art. 7 Abs. 2 Brüssel-I-VO vor, die hauptsächlich die Feststellung der internationalen Zuständigkeit bei Finanzmarktdelikten betreffen dürfte. Der Gerichtshof hält fest, bei der Feststellung des Deliktgerichtsstandorts bei einem reinen Vermögensschaden sei nicht allein auf den Wohnort des Beklagten abzustellen. Ergebe sich der reine Vermögensschaden aus der Verletzung von Offenlegungspflichten eines Emittenten, sei für die Feststellung der internationalen Zuständigkeit auch auf die Frage zurückzugreifen, ob im fraglichen Staat gesetzliche Offenlegungspflichten für diesen Emittenten gelten. Nur wenn solche Offenlegungspflichten existieren, sei ein Gerichtsstand in diesem Staat durch den potenziellen Beklagten vernünftigerweise voraussehbar.³ Die Brüssel-I-VO ist durch das Konzept des «Systems von Brüssel und Lugano» mit dem [LugÜ](#) verbunden, das auch die Schweiz ratifiziert hat. Wie die Schlussbemerkungen zu dieser Besprechung zeigen, ist das hier vorgestellte Urteil deshalb auch für den schweizerischen Rechtsanwender relevant.

* Raphael Dummermuth, MLaw, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Doktorand, Lehrstuhl für Zivilrecht I, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität Freiburg, Avenue Beauregard 11, 1700 Freiburg.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-I-VO) (Neufassung).

² Geimer Reinhold, Kommentar zu Art. 7 Brüssel-I-VO N 201 ff. in: Geimer Reinhold/Schütze Rolf A. (Hrsg.), Kommentar zum Europäischen Zivilverfahrensrecht, München 2020.

³ EuGH, Urteil vom 12. Mai 2021, Effectenbezitters, C-709/19, Rz. 35–38.

I. Sachverhalt und prozessuale Vorgeschichte

Ausgangspunkt des Rechtsstreits, der dem *Effectenbezitters*-Urteil zugrunde liegt, war ein weltweit viel beachteter Vorfall: die Explosion der Bohrinsel Deepwater Horizon im Golf von Mexiko am 20. April 2010.⁴ Die Bohrinsel war von BP zum Zweck der Erdölgewinnung geleast worden. Die Explosion hatte Tote und Verletzte sowie massive Umweltschäden im Golf von Mexiko zur Folge. Das *Effectenbezitters*-Urteil ist mit Sicht auf diesen zugrunde liegenden Sachverhalt auch Teil einer neueren, durchaus prominenten Entwicklung im europäischen Privatrecht, wonach vermehrt Umweltklagen auf Basis privatrechtlicher Ansprüche erhoben werden.⁵ Diese Form der Umweltklagen richtet sich typischerweise nicht gegen staatliche Akteure, sondern gegen Unternehmen.⁶

2015 erhob die *Vereniging van Effectenbezitters (VEB)* Schadenersatzklage gegen BP vor einem niederländischen Gericht. Die VEB vertrat hierbei sämtliche Anleger, die zwischen dem 16. Januar 2007 und dem 25. Juni 2015 über niederländische Anlagekonti bzw. Anlagekonti einer in den Niederlanden sitzenden Investmentgesellschaft oder Bank erworben und gehalten hatten. Die VEB versuchte in diesem Prozess darzulegen, dass BP ihren Aktionären falsche Angaben über die Ölkatastrophe im Golf von Mexiko bzw. deren Vor- und Nachgeschichte hatte zukommen lassen. Diese Falschinformation sei kausal für den Eintritt eines Vermögensschadens für die einzelnen Aktionäre nach niederländischem Recht, da der Kauf von BP-Aktien durch die klagenden Aktionäre zu

recht 2022 S. 46, 47

einem signifikanten Minderpreis geschehen wäre, wenn diese über die Verantwortlichkeit von BP für die Geschehnisse auf der Bohrinsel sowie die dort geltenden Sicherheitsmassnahmen hinreichend informiert worden wären. Die VEB behauptete in diesem Kontext auch die internationale Zuständigkeit der niederländischen Gerichte. Von BP wurde die Zuständigkeit bestritten.

Das angerufene niederländische Gericht legte in der Folge dar, beim Schaden, welchen die durch die VEB vertretenen Aktionäre erlitten hätten, handle es sich um einen reinen Vermögensschaden. Dieser sei die Folge von Vorgängen, die ausserhalb der Niederlande eingetreten seien. Die Verwirklichung des reinen Vermögensschadens auf niederländischen Anlagekonti genüge nicht als Anknüpfungspunkt für den Deliktgerichtsstand i.S.v. Art. 7 Abs. 2 Brüssel-I-VO.

Der berufsungsweise angerufene *hoge raad* (das höchste niederländische Gericht) legte dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens unter anderem die Frage vor, ob der Eintritt eines Vermögensschadens auf einem Konto einer Anlageorganisation, die ihren Sitz in einem Brüssel-I-VO-Staat hat, einen hinreichenden Anknüpfungspunkt für die internationale Zuständigkeit biete, obwohl der reine Vermögensschaden die Folge von Anlageentscheidungen sei, die unter dem Einfluss von unrichtigen, irreführenden bzw. unvollständigen Informationen einer internationalen börsenkotierten Gesellschaft ergangen seien. Für den Fall der Verneinung dieser Fragen wollte der *hoge raad* weiter wissen, ob es zusätzlicher Umstände bedürfe, um eine internationale Zuständigkeit der Gerichte des Belegenheitsstaats dieser Anlagekonti zu begründen.⁷

II. Urteil des EuGH

Der EuGH betont in seinem Urteil, mit dem «Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist», könne sowohl der Ort der Verwirklichung eines Schadenerfolgs gemeint sein als auch der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens. Einer allzu weiten Auslegung des Begriffs widerspricht der EuGH jedoch. So hält er fest, vom erwähnten Passus sei nicht jeder Ort erfasst, an dem die negativen Folgen eines Ereignisses spürbar seien. Auch sei mit Art. 7 Abs. 2 Brüssel-I-VO nicht *eo ipso* der Klägerwohnsitz gemeint, auch wenn sich dort meist der «Mittelpunkt seines Vermögens» befinde und dem Kläger ein finanzieller Schaden

⁴ EuGH, C-709/19 (FN 3), Rz. 9.

⁵ Sg. «climate litigation»; vgl. Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26. Mai 2021 i.S. Milieudefensie vs. Royal Dutch Shell plc (C/09/571932/HA ZA 19–379); OLG Hamm, Urteil vom 26. November 2020 i.S. Lluyia vs. RWE (Az. 5 U 15/17 OLG Hamm), wo ein peruanischer Landwirt den deutschen Energiekonzern RWE wegen der finanziellen Vergütung von Schutzmassnahmen belangte, die er aufgrund eines auslaufenden Gletschersees hatte treffen müssen.

⁶ Anders als etwa das aufsehenerregende Urteil des Bundesverfassungsgerichts (DE) vom 24. März 2021, in welchem das BVerfG die Regelungen des deutschen Klimaschutzgesetzes für grundgesetzwidrig erklärte, da hinreichende jährliche Emissionsobergrenzen für die Zeit ab dem Jahr 2031 fehlten (i.d.Rs. 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/2, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 78/20).

⁷ Eingehend zum Sachverhalt EuGH, C-709/19 (FN 3), Rz. 7–29.

entstanden sei.⁸ Eine Zuweisung der internationalen Zuständigkeit an den Wohnsitz des Klägers rechtfertige sich aber, wenn dieser Ort tatsächlich der Ort der Schadensverwirklichung oder des ursächlichen Geschehens sei.⁹

In casu erachtet der Gerichtshof jedoch das ausschliessliche Abstellen auf den Klägerwohnsitz oder den Sitz der Anlageinstitution als ungeeignet. Er argumentiert dabei mit dem Prinzip der *Vorhersehbarkeit*. Diese ist gem. Erwägungsgrund 16 Brüssel-I-VO als grundsätzlicher Orientierungspunkt bei der Auslegung der Verordnung zu sehen und stellt einen Fokus des Europäischen IZPR dar.¹⁰ Im Rahmen dieses Prinzips wird insbesondere gefordert, dass ein Beklagter nur an jenen mitgliedstaatlichen Gerichtsständen verklagt werden können soll, mit denen er «vernünftigerweise»¹¹ auch hat rechnen können. Beabsichtigt ist also der Schutz des Beklagten vor einer ausufernden Gerichtsbarkeit. Im hier besprochenen Kontext einer Aktienemittierung entspreche jedoch sowohl der Wohnsitz des Klägers als auch der Sitz der Anlageinstitution diesen Vorgaben nicht im erforderlichen Mass. Nach Ansicht des Gerichtshofs sei vielmehr zusätzlich darauf abzustellen, ob an diesem Ort auch gesetzliche Offenlegungspflichten bei der Emission von Wertpapieren gälten. Sofern an diesen Orten gar keine gesetzlichen Offenlegungspflichten für den Emittenten gälten, sei es für die emittierende Gesellschaft unter Umständen gar nicht möglich, potenzielle mitgliedstaatliche Gerichtsstände auf Basis des Wohnorts ihrer Investoren oder des Sitzes der Anlageinstitution vorausszusehen und abzuwägen. In einer mitgliedstaatlichen Rechtsordnung, in welcher gesetzliche Pflichten in Bezug auf die Prospektinformationen gelten, habe der Emittent hingegen auch nach den Anforderungen der Vorhersehbarkeit nach Erwägungsgrund 16 Brüssel-I-VO damit zu rechnen, dass dort unter Umständen eine internationale Zuständigkeit in einem Prozess gegen ihn angehoben werden könnte. So sei in dieser Rechtsordnung vernünftigerweise davon auszugehen, dass dort ansässige Marktteilnehmer auf Basis dieser Prospektinformationen Investitionen tätigen und – ebenfalls auf-

recht 2022 S. 46, 48

grund der offengelegten Information – Schaden erleiden könnten.¹²

III. Würdigung

Die Feststellung der internationalen Zuständigkeit bei reinen Vermögensschäden bereitet sowohl der Lehre¹³ als auch der Rechtsprechung¹⁴ seit dem Inkrafttreten der Brüssel-I-VO verschiedentlich Mühe. So hatte der Sekundärrechtsgeber sich bei der Festlegung des Erfolgsorts als Ort der internationalen Zuständigkeit nach Art. 7 Abs. 2 Brüssel-I-VO, aber auch in Bezug auf die Frage des anwendbaren Rechts nach Art. 4 Rom-II-VO in Fällen deliktischer Haftung hauptsächlich von der Verletzung «klassischer» Rechtsgüter wie des Eigentums leiten lassen. Wo ein Schaden eintritt, aber gleichzeitig die Verletzung eines Rechtsguts dieser Art fehlt, wird auch die Feststellung der internationalen Zuständigkeit (und im Fall der Rom-II-VO: des anwendbaren Rechts) schwierig.¹⁵ Die Aufgabe des EuGH ist es hier, eine Lösung aufzuzeigen, die der Anforderung der Vorhersehbarkeit gem. Erwägungsgrund 16 Brüssel-I-VO entspricht. Für Fälle des reinen Vermögensschadens aufgrund der Verletzung gesetzlicher Offenlegungspflichten des Emittenten scheint das hier besprochene Urteil Klarheit zu bringen: Der Sitzstaat des Klägers ist dann als Gerichtsstand mit internationaler Zuständigkeit geeignet, wenn dort auch gesetzliche Offenlegungspflichten für den Emittenten gelten. In Bezug auf die Rechtssicherheit lässt der EuGH damit verschiedene relevante Fragen offen. Der Gerichtshof legt im Urteil fest, wann von einer internationalen Zuständigkeit nicht ausgegangen werden kann. Eine positive allgemeine Regelung zur Anknüpfungspraxis lässt sich aus dem *Effectenbezitters*-Urteil dagegen nicht ableiten. Mit anderen Worten: Wo genau eine

⁸ EuGH, C-709/19 (FN 3), Rz. 25–28, mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 12. September 2018, Löber, C-304/17, Rz. 23, und EuGH, Urteil vom 10. Juni 2004, Kronhofer, C-168/02, Rz. 21, sowie EuGH, Urteil vom 16. Juni 2016, Universal Music International Holding, C-12/15, Rz. 35.

⁹ Mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 12. September 2018, Löber, C304/17, Rz. 24 und 25.

¹⁰ Hess Burkhard, Methoden der Rechtsfindung im Europäischen Zivilprozessrecht, in: IPRax (2006), 348–363, 352 f.; Mankowski Peter, Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht – Parallelen und Divergenzen, in: Festschrift für Andreas Heldrich, München 2005, 867–897, 870 ff.

¹¹ EuGH, C-709/19 (FN 3), Rz. 34.

¹² EuGH, C-709/19 (FN 3), Rz. 34, 36.

¹³ Steinrötter Björn, Der notorische Problemfall der grenzüberschreitenden Prospekthaftung, RIW 2015, 407; Dehnert Henning, Der deliktische Erfolgsort bei reinen Vermögensschäden und Persönlichkeitsverletzungen, Frankfurt 2011, 184 f.; Fontana Matteo Bruno, Finanzmarktdelikte im internationalen Verfahrensrecht, RIW 2021, 285–291.

¹⁴ Vgl. Nachweise unter FN 8.

¹⁵ Fontana (FN 13), 286.

zuständigkeitsrechtliche Anknüpfung nun überall geschehen kann, verrät das Urteil nicht. Diese *kasuistische* Herangehensweise des Gerichtshofs, unter welcher dieser jeweils nur für ein thematisch enges Gebiet des Deliktsrechts eine Anknüpfungspraxis festlegt, scheint unbefriedigend. Wünschenswert wären – auch im Sinn der in der europäischen Lehre aufgeworfenen diesbezüglichen Fragen – Anknüpfungsregeln, die allgemein mehr Gültigkeit hätten.¹⁶ Allgemeingültige Regeln zur kollisionsrechtlichen Anknüpfung entsprächen schliesslich auch den Prinzipien von Verfahrensökonomie, Sachnähe sowie dem Schutz des Beklagten vor ausufernder Gerichtsbarkeit, die dem Europäischen Kollisionsrecht als Strukturprinzipien innewohnen.¹⁷

IV. Relevanz des Urteils für die Schweiz

Das hier besprochene Urteil ist auch für die Schweiz relevant. Der Grund hierfür findet sich im [LugÜ](#), das *parallel-koordiniert* zur Brüssel-I-VO funktioniert. Dieses «Parallelsystem von Brüssel und Lugano» wird einerseits durch den möglichst kongruenten Inhalt und Wortlaut der beiden Rechtsquellen gewahrt, andererseits jedoch auch durch rechtsaktübergreifende Berücksichtigungspflichten bei der *Auslegung* des [LugÜ](#) gem. Art. 1 Protokoll 2 [LugÜ](#).¹⁸ Diese Norm verpflichtet die Gerichte in den ratifizierenden Staaten, bei der Auslegung von [LugÜ](#)-Normen, die in der Brüssel-I-VO eine Parallelnorm finden, auch die Grundsätze der massgeblichen Urteile der EuGH-Rechtsprechung zur entsprechenden Brüssel-I-VO zu beachten. Das [LugÜ](#) ist also nicht ausschliesslich autonom auszulegen, sondern es ist in Bezug auf die anwendbare Methodik an die Brüssel-I-VO gebunden.¹⁹ Bei der Würdigung des *Effectenbezitters*-Urteils darf mit Blick auf die Schweiz deshalb nicht vergessen werden, dass durch die rechtsaktübergreifenden Berücksichtigungspflichten der Rechtsprechung gemäss Art. 1 Protokoll 2 [LugÜ](#) die EuGH-Urteile zur Brüssel-I-VO auch für die Auslegung des [LugÜ](#) massgebend sind, denn der bereits erwähnte Art. 7 Abs. 2 Brüssel-I-VO findet in

recht 2022 S. 46, 49

[Art. 5 Abs. 3 LugÜ](#) eine Entsprechung.²⁰ Das Bundesgericht interpretiert die Pflicht, den Grundsätzen der massgeblichen Urteile des EuGH zur Brüssel-I-VO bei der Auslegung des [LugÜ](#) «gebührend Rechnung zu tragen»²¹ vergleichsweise strikte.²² Die Geltung der Berücksichtigungspflicht wird jedoch durch das Bundesgericht dann verneint, wenn ein fragliches unionales Urteil *ausschliesslich unionsrechtlich begründet* wird.²³ Mit Blick auf das *Effectenbezitters*-Urteil fragt sich, ob sich die darin enthaltenen Begründungen ausschliesslich an unionsrechtlichen systematischen Überlegungen bzw. Argumenten im Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung orientieren. Dies kann verneint werden. Der EuGH geht in seiner Begründung im Fall «Effectenbezitters» stark *argumentativ* vor, ohne sich neben der Brüssel-I-VO substanziell auf weitere ausschliesslich unionsrechtliche Prinzipien oder Rechtsquellen zu beziehen. Das Urteil kann deshalb auch für die Anwendung des [LugÜ](#) als einschlägige Präzedenz gesehen werden. Für den schweizerischen Rechtsanwender bedeutet das, dass auch bei der Auslegung des Erfolgsorts gem. [Art. 5 Abs. 3 LugÜ](#) im Rahmen von deliktischen Klagen, bei denen Aktionäre durch falsche oder unvollständige

¹⁶ Zur Frage des Anknüpfungsorts bei reinen Vermögensschäden anstelle vieler *Oberhammer Paul*, Deliktsgerichtsstand am Erfolgsort reiner Vermögensschäden, Juristische Blätter (2018), 750–768; *Huber Stefan/Geimer-Thieme Susanne*, Der Deliktsgerichtsstand im europäischen Zuständigkeitsrecht bei sogenannten «unmittelbaren Vermögensschäden», IPrax (2018), 155–158; *Lehmann Matthias*, Where Does Economic Loss Occur?, JPIL (2011), 527–550; *Wendelstein Christoph*, Der Gerichtsstand nach Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO bei «reinen» Vermögensschäden, Zeitschrift für Privatrecht der Europäischen Union (2018), 272–280; *Rieländer*, RabelsZ 2021, 580 ff.

¹⁷ *Lüttringhaus Jan D.*, Übergreifende Begrifflichkeiten im europäischen Zivilverfahrens- und Kollisionsrecht. Grund und Grenzen der rechtsaktübergreifenden Auslegung dargestellt am Beispiel vertraglicher und ausservertraglicher Schuldverhältnisse, Max Planck Private Law Research Paper No. 12/16, 37.

¹⁸ Vgl. zum Ganzen *Furrer Andreas*, Das Lugano-Übereinkommen als europarechtliches Instrument, Das Luganer Konvergenzsystem auf dem Prüfstand von Praxis und Politik, in: [AJP 1997, 486–501](#); *Schmid-Parzefall Tillmann*, Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano, Tübingen 1994, 55; *Rodriguez Rodrigo*, Beklagtenwohnsitz und Erfüllungsort im europäischen IZPR, Diss. Freiburg 2005, 224 ff.

¹⁹ *Buhr Axel*, Europäischer Justizraum und revidiertes Lugano-Übereinkommen, Diss. Luzern, Bern 2010, 593 ff.

²⁰ SHK-Domej, Art. 1 Protokoll 2 [LugÜ](#), N 1 ff.; BSK-Oetiker/Weibel, Art. 1 Protokoll 2 [LugÜ](#) N 5.

²¹ Art. 1 Protokoll 2 [LugÜ](#).

²² So etwa in [BGE 123 III 414, E. 4 \(420\)](#); [BGE 124 III 188, E. 4 \(191\)](#); [BGE 135 III 185, E. 3.2 \(189\)](#); [BGE 131 III 398, E. 4 \(399\)](#); [BGE 129 III 626, E. 5.2 \(633\)](#).

²³ [BGE 131 III 227, E. 4.3 \(235\)](#).

Informationen der beklagten Gesellschaft zu Schaden kommen, nur dann auf den Sitz des Beklagten abgestellt werden darf, wenn dort für den Emittenten gesetzliche Offenlegungspflichten gelten.

Nutzung ausschliesslich
zu universitären Zwecken